

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale),
vertreten durch Herrn Landrat Markus Bauer

- nachfolgend Landkreis genannt -
und

der Stadt Seeland, Lindenstraße 1, 06469 Seeland, Ortsteil Nachterstedt
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der mit dem Datum seiner Unterzeichnung gültige Vertrag dient der Durchführung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), für den

Bebauungsplan Nr. 3 mit dem Kennwort "Grundschulzentrum Frose/Anhalt - Nachterstedt",

die nicht von den zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich zu leistender Ausgleichsmaßnahmen erfasst werden.

§ 2 Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich zur Durchführung der in § 3 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Durchführung des Ausgleichs richtet sich nach dem jeweiligen Umfang des Eingriffs.
- (3) Die Stadt informiert den Salzlandkreis als zuständige Naturschutzbehörde über den Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans sind die Ausgleichsmaßnahmen 1 bis 3 sowie die Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) A_{CEF} 1 zu beachten und durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahme 1

Die Ausgleichsfläche 1 befindet sich östlich des Siedlungsbereiches des Ortsteils Nachterstedt entlang des Feldwegs zwischen Nachterstedt und Frose auf Teilflächen des Flurstücks 46 der Flur 11 der Gemarkung Frose.

Nordöstlich des Weges ist eine Strauch-Baumhecke aus schmalwüchsigen heimischen Arten anzulegen. Unter Berücksichtigung einer vorhandenen Ackereinfahrt wird die

Strauch-Baumhecke in zwei Abschnitten angelegt. Der erste Abschnitt weist eine Flächengröße von 1.143 m² auf und befindet sich aus Richtung Nachterstedt betrachtet zwischen der ersten und zweiten Ackerzufahrt nordöstlich des Feldwegs. Der zweite Abschnitt weist eine Flächengröße von 366 m² auf und verläuft zwischen der zweiten Ackerzufahrt und der bereits bestehenden Hecke. Insgesamt soll so eine Fläche von 1.509 m² bepflanzt werden. Zu den nordöstlich angrenzenden Ackerflächen sowie zu dem südwestlich angrenzenden Feldweg wird ein Abstand von 0,5 m eingehalten.

Ausgleichsfläche 2:

Die Ausgleichsfläche 2 befindet sich südlich des Siedlungsbereiches Schadeleben zwischen dem Ausflugslokal „Seeterasse Arche Noah“ und einem Parkplatz entlang eines Ackerschlags auf dem Flurstück 33 der Flur 13 der Gemarkung Schadeleben. Innerhalb des Flurstücks ist vorgesehen, eine Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten anzulegen. Innerhalb des Flurstücks verläuft von Norden nach Süden ein Graben. Es ist vorgesehen, die Flächen östlich des Grabens zu bepflanzen. Dabei soll von der Böschungsoberkante ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden. Ebenfalls soll zu der angrenzenden Ackerfläche ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden. Somit soll eine Fläche von 1.739 m² bepflanzt werden.

Ausgleichsfläche 3:

Die Ausgleichsfläche 3 befindet sich südlich des Siedlungsbereiches Schadeleben auf der Grünfläche Arche Noah in Richtung der Ferienhaussiedlung. Die Ausgleichsfläche 3 befindet sich 100 m westlich der Ausgleichsfläche 2 auf dem Flurstück 22 der Flur 13 der Gemarkung Schadeleben. Innerhalb des Flurstücks ist es ebenfalls vorgesehen, eine Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten anzulegen. Nördlich und südlich der Fläche verlaufen Wege, von diesen wird jeweils ein Abstand von 1,0 m eingehalten. Insgesamt soll eine Fläche von 1.581 m² bepflanzt werden.

Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) A_{CEF} 1:

Als Ersatz für die zwei stark beeinträchtigten Feldlerchenreviere ist aus den nachfolgenden drei Maßnahmenvorschlägen ein Maßnahmenpaket auszuwählen.

1. Anlage von sich selbst begrünenden Brachestreifen oder Blühstreifen

- am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird ein Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m bei einer Mindestgröße von 2.000 m² von der Kultur ausgespart,
- der Streifen kann als Brache, Grünland oder als Blühstreifen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung dienlich sein, besonders an Gewässern und Entwässerungsgräben können sie als Puffer wirken,
- nicht an Ränder mit vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumreihen, Waldränder) vorsehen, einzelne Gehölze werden jedoch geduldet, zu bestehenden Feldgehölz/ Waldrändern sollte ein Mindestabstand von 50 m und zu vorhandenen bzw. geplanten Siedlungsgrenzen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden, um dem Meideverhalten der Feldlerchen gegenüber diesen Strukturen gerecht zu werden,
- Reduzierung bzw. eher genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Brache-/ Blühstreifen
- in der Brutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Mitte Juli darf in diesen Streifen keine Bodenbearbeitung oder Mahd stattfinden
- sollte es im Vegetationsverlauf zu einem starkem Aufkommen der Ackerkratzdistel kommen, können diese nestartigen Bestände selektiv ausgemäht werden – jedoch ohne flächiges Mähen des Brache-/Blühstreifens

2. Anlage von 20 Lerchenfenstern
 - Feldlerchenfenster eignen sich besonders innerhalb des Getreides, egal ob Winter- oder Sommergetreide. Dabei wird die Sämaschine für ungefähr 20 bis 40 m² angehoben, diese Lücken, dienen der Lerche als "Landezone"
 - in Kombination mit Blühstreifen ist diese Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung um die Qualität des Lebensraumes für die Feldlerche zu erhöhen.
3. Anlage von Getreidestreifen auf insgesamt 2.000 m² mit reduzierter Saatgutmenge oder doppeltem Saatreihenabstand
 - hierbei wird die Ansaatdichte reduziert bzw. der Reihenabstand verdoppelt, somit gelangt Licht auf den Ackerboden und der Wuchs von Ackerwildkräutern wird gefördert,
 - möglichst Reduzierung bzw. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und ggf. Düngung in den auf diese Weise angelegten Getreidestreifen.

§ 4 Rechtsnachfolger

Die in § 3 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen können von der Stadt an Dritte übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Landkreises.

§ 5 Abnahme der Ausgleichsmaßnahme

- (1) Die Stadt zeigt dem Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Erledigung der im § 3 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen an und vereinbart einen Abnahmetermin.
- (2) Die Ausführung wird von der Stadt und dem Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde gemeinsam geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese spätestens in der auf den Tag der gemeinsamen Abnahme folgenden Pflanzperiode durch die Stadt oder deren Beauftragte zu beseitigen.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Stadt und der Landkreis erhalten je eine Vertragsausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen.

Seeland, den

Salzlandkreis

Stadt Seeland

.....
Der Landrat

.....
Der Bürgermeister